

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 17/0423
621 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben			Datum: 31.08.2017
Bearb.:	Langhanki, Kristin	Tel.:-109	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.09.2017	Anhörung

Änderung der Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung

Sachverhalt

Mit Datum vom 21.02.2017 wurde vom Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt die „Stadtverordnung Sonntagsöffnung“ unterzeichnet. Diese weist vier verschiedene Termine in unterschiedlichen Stadtteilen auf, an welchen die jeweils ansässigen Geschäfte für max. 5 Stunden in einem festgelegten zeitlichen Rahmen öffnen dürften.

Nach Gesetzeslage darf dieses „aus besonderem Anlass“ durchgeführt werden (§ 5 Abs. 1 LÖffzG). Darüber hinaus hat das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 07.12.2016 auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass gem. § 5 LÖffzG hingewiesen. Nach dieser Entscheidung ist eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nur zulässig, wenn *"die prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere als Annex zum Anlass darstellt"* (Leitsatz). Darüber hinaus hat das Gericht weitere Aspekte ausgeführt. Wesentlich ist hierbei, dass nach Auffassung des Gerichtes die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zu dem besonderen Anlass stehen muss und dass im Rahmen einer konkreten Prognose im Einzelfall ermittelt werden muss, ob die Veranstaltung selber einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird, der die bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Für das Datum 08.10.2017 hat der PACT Norderstedt-Mitte einen verkaufsoffenen Sonntag beantragt in Zusammenhang mit der Durchführung eines Familienfestes. Dieses ist seitens des Quartiersmanagements gegenüber dem Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben abgesagt bzw. verlegt worden auf das Jahr 2018.

Insofern ist eine geänderte Stadtverordnung Sonntagsöffnung zu erlassen.

Zuständige Behörde zum Erlass der Rechtsverordnung ist gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30.11.2006 (GVObI. 2006 S. 252) der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Es wird gebeten die Änderung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen gemäß § 55 Absatz 3 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) wie in der Anlage beigefügt zur Kenntnis zu nehmen.

Die geänderte Stadtverordnung wird danach entsprechend veröffentlicht.

Anlagen:

Stadtverordnung zur Änderung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten“ (Entwurf)